

Hinweise zum Sorgerechtigten zur Datenweitergabe schulische Leistungen oder Schulinformationen:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgerechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- a. Zusammenlebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b. Dauernd getrennlebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgerechtigten
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher

Bei Alleinerziehenden Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja	Nein
	Nachweis am: Bestätigung Schule:	Nachweis am: Bestätigung Schule:
Gerichtsurteil vom:		Nachweis am: Bestätigung Schule:
Bei Lebensgemeinschaften Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben:	Ja	Nein
	Nachweis am: Bestätigung Schule:	Nachweis am: Bestätigung Schule:
Bei „Nein“:	Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird. Die erteilte Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.	Ort/ Datum: Unterschrift der Mutter: